

Entgeltordnung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Angebot der Betreuung an der Grundschule Wilstermarsch in Sankt Margarethen und Wewelsfleth und der Wolfgang-Ratke Schule in Wilster

Gemäß § 6 des Schulgesetzes (SchulG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wilstermarsch in Ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Betreuungszeiten und Höhe des Betreuungsentgelts

- (1) Für die Nutzung der Betreuung (Mo – Fr. 07.00 – 08.00 Uhr und 12.00 – 15.00 Uhr) sind von den Erziehungsberechtigten folgende Entgelte zu entrichten:

	07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung	12.00/13.00 – 15.00 Uhr Nachmittags- betreuung	07.00-08.00 Uhr und 12.00/13.00 – 15.00 Uhr Früh- und Nachmittagsbetreuung
5 Tage	25,00 €	45,00 €	60,00 €
4 Tage	20,00 €	40,00 €	50,00 €
3 Tage	15,00 €	30,00 €	40,00 €
2 Tage	10,00 €	25,00 €	30,00 €
1 Tag	5,00 €	17,50 €	20,00 €

In Ausnahmefällen kann eine tageweise Betreuung in Anspruch genommen werden für ein Entgelt in Höhe von 5,00 € pro Tag. Diese tageweise Betreuung darf nicht dauerhaft und/oder regelmäßig erfolgen.

Das Entgelt wird auch bei einer Inanspruchnahme eines geringeren Betreuungsbedarfes am Tag in voller Höhe fällig.

- (2) Für die Ferienbetreuung wird ein Entgelt in Höhe von 15,00 € pro Tag, inklusive Mittagessen und eventuell anfallender Eintritts- oder Beförderungsgelder für kleinere Ausflüge (bis 3,00 €), erhoben.
Größere Ausflüge werden gesondert berechnet.

§ 2

An-und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung an der Betreuung ist grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich. Eine Abmeldung aus der Betreuung vor Ablauf des Schuljahres ist möglich
 - a. bei einem Schulwechsel im laufenden Schuljahr zum Tag des Verlassens der Schule oder
 - b. zum Beginn des jeweiligen 2. Schulhalbjahres.

Die Abmeldung hat spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden aus der Betreuung zu erfolgen.

Abmeldungen ausschließlich für die Zeit der Ferien sind ausgeschlossen.

- (2) Bei längerer Erkrankung eines Kindes von mehr als einem Monat kann die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung nicht besucht, ausgesetzt werden. Die Dauer der Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Betreuung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes.
- (2) Das Entgelt für die Betreuung ist monatlich im Voraus jeweils zum 03. des Monats fällig. Für die Zahlung des Betreuungsentgeltes wird seitens des Schulverbandes eine Rechnung erstellt.
- (3) Bei dem monatlichen Betreuungsentgelt handelt es sich um einen Durchschnittsbetrag, der auf der Basis der dem Schulverband für die Betreuungsmaßnahme entstehenden Jahreskosten ermittelt wurde. Das monatliche Betreuungsentgelt ist daher ganzjährig, d. h. auch in den Ferienzeiten zu zahlen. Ein Anspruch auf eine ganzjährige Betreuung kann hieraus nicht hergeleitet werden.
- (4) Die Kosten für eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden gesondert abgerechnet. Sie sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten.

§ 4

Härtefallregelung

In besonders gelagerten Fällen (z. B. soziale Härtefälle) kann von den Regelungen dieser Entgeltordnung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin.

§5

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung ist der Schulverband Wilstermarsch berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere Name und Anschrift der zu betreuenden Kinder und deren Sorgeberechtigten sowie Kontoverbindungen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich und elektronisch informiert.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Die Entgeltordnung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Angebot der Betreuung an der Wolfgang-Ratke-Schule vom 06.07.2018 und die Benutzungsordnung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Angebot der Betreuung an der Grundschule Wilstermarsch, Standort Sankt Margarethen vom 15.06.2020 mit 1. Änderung vom 05.07.2022 treten mit Wirkung vom 31.07.2023 außer Kraft.

Wilster, den 11.04.2023

gez. Walter Schulz

Walter Schulz
Schulverbandsvorsteher